

## Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 44 Absatz 3 des Regionalgesetzes

### A. Problemlage und Zielsetzung

Die Dekanatsynode des Dekanats Wiesbaden hat am 29. Oktober 2025 beschlossen, einen Dekanatsantrag gemäß Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung zu stellen (Drucksache Nr. 82/25). Das Dekanat beantragt, § 44 Absatz 3 des Regionalgesetzes wie folgt zu fassen:

„(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit *von mindestens zwei Dritteln* der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

Das geltende Recht sieht vor, dass die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden kann. Zur Begründung des Änderungsantrags führt das Dekanat Folgendes an:

Aus Sicht der Kirchengemeinden muss gewährleistet sein, dass die zwischen den Kirchengemeinden vereinbarten und durch eine Mehrheit gemäß § 2d RegG beschlossenen Satzungen nicht durch einfache, ggf. zufällige, Mehrheit verändert werden können.

Der Dekanatsynodalvorstand weist zudem darauf hin, dass der Nachweis der Gemeindegliederzahl im Rahmen einer geheimen Abstimmung nicht erbracht werden könne, so diese gemäß § 45 Absatz 3 RegG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 KGO verlangt wird. Mitglieder eines Gesamtkirchenvorstandes seien nicht weisungsgebunden und es gebe keine Blockabstimmung. Es werde daher angeregt, nur eine Mehrheit von zwei Dritteln zu beantragen, da diese in aller Regel auch die Mehrheit der Gemeindeglieder abbilden wird.

Die Kirchensynode hat sich auf der Herbsttagung 2025 mit dem Dekanatsantrag befasst und die Kirchenleitung beauftragt, zur 10. Tagung einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 44 des Regionalgesetzes zur ersten Lesung vorzulegen (Beschluss 17.7).

## **B. Lösungsvorschlag**

Die Kirchenleitung legt auftragsgemäß den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 44 des Regionalgesetzes vor, kann der Kirchensynode die Beschlussfassung aber nicht empfehlen.

## **C. Alternativen**

Die Kirchenleitung empfiehlt, an der bestehenden Regelung festzuhalten und die Anforderung an eine Satzungsänderung bei Gesamtkirchengemeinden nicht zu ändern.

Der Hinweis des Dekanatssynodalvorstandes auf § 41 Absatz 4 Satz 3 KGO ist nicht zutreffend. Bei Beschlussfassungen im Gesamtkirchenvorstand kommt es nicht auf die Gemeindemitgliederzahlen der einzelnen Ortskirchengemeinden an. Jedes Kirchenvorstandsmitglied hat immer genau eine Stimme. Die Gemeindemitgliederzahlen finden lediglich Berücksichtigung bei der Festlegung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder bei einer Bezirkswahl.

Bei einer Gesamtkirchengemeinde tragen die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands Verantwortung für die ganze Gesamtkirchengemeinde und nicht nur für die Ortskirchengemeinde, der sie angehören. Sie sollen die Interessen ihrer Ortskirchengemeinde einbringen, aber im Interesse der ganzen Gesamtkirchengemeinde handeln.

Werden die Anforderungen an eine Satzungsänderung erhöht, schränkt dies die Handlungsmöglichkeiten des Gesamtkirchenvorstandes ein. Dies kann zur Folge haben, dass der Gesamtkirchenvorstand seiner Gesamtverantwortung nicht mehr in allen Fällen nachkommen kann.

Die Satzungen einiger, vor allem älterer Gesamtkirchengemeinden enthalten derzeit folgende Bestimmung: *„Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.“* Diese Regelung machte Sinn, als es noch keine Nachbarschaftsräume gab, die Bildung von Gesamtkirchengemeinden freiwillig war und Kirchengemeinden die Möglichkeit hatten, jederzeit wieder aus einer Gesamtkirchengemeinde auszutreten. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Die Kirchengemeinden müssen kooperieren, und sie müssen ein gemeinsames Gebäudekonzept entwickeln und umsetzen. Dabei kann die oben zitierte Regelung zu Problemen führen. Wenn nun eine Satzungsänderung erschwert würde, ist nicht ausgeschlossen, dass ein beschlossenes Gebäudekonzept nicht umgesetzt werden kann.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass jede Satzungsänderung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Im Genehmigungsverfahren wird darauf geschaut, ob die Satzungsänderung einvernehmlich beschlossen wurde oder nicht. Würde die Satzungsänderung zu einem Konflikt führen oder eine

Ortskirchengemeinde unverhältnismäßig benachteiligen, wird die Kirchenverwaltung gemeinsam mit dem Gesamtkirchenvorstand nach einer tragfähigen Lösung suchen.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen

**E. Erfüllungsaufwand**

Kein Erfüllungsaufwand

**F. Beteiligung**

**Einbringung auf der Synode durch:**

OKR Lehmann

**Anlage**

- 1) Synopse
- 2) Ergebnis der Jugendcheck-Vorprüfung

---

**Entwurf**

---

**Kirchengesetz  
zur Änderung von § 44 Absatz 3 des Regionalgesetzes**

**Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Regionalgesetzes**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 26. November 2025 (ABl. 2025 S. 222 Nr. 144), wird wie folgt geändert:

In § 44 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Mehrheit“ die Angabe „von mindestens zwei Dritteln“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

SYNOPSIS

Geltendes Recht	Änderung
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 26. November 2025 (ABl. 2025 S. 222 Nr. 144)</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 44 Satzung</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 44 Satzung</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit <u>von mindestens zwei Dritteln</u> der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>

# JUGENDCHECK

**Vorgelegt durch:**

Projektgruppe Jugendcheck der EJHN e.V.

Matthias Braun, Achim Habicht, Leonie Mihm,  
Jacqueline Wild

**Gesetz/ Verordnung**

## Kirchengesetz zur Änderung von § 44 Absatz 3 des Regionalgesetzes

### 1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?		
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

**Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:**

<b>Kommt es zu einer Hauptprüfung?</b>	Nein
<b>Bei Rückfragen zu kontaktieren</b>	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de